

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Wahlbekanntmachung für die verbundenen Wahlen der studentischen Mitglieder

- zum Senat
- zum Wahlgremium der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen (es wählen die weiblichen Mitglieder der Gruppe der Studierenden)
- zu den Fakultätsräten
- der Katholisch-Theologischen Fakultät
- der Evangelisch-Theologischen Fakultät
- der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
- der Medizinischen Fakultät
- der Philosophischen Fakultät
- der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
- der Landwirtschaftlichen Fakultät
- zum Vorstand des Bonner Zentrums für Lehrerbildung und zur Besetzung der Stelle für die Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte

der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 18. November 2024

**Wahlbekanntmachung des Wahlvorstands
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

vom 18. November 2024

Wahlbekanntmachung für die verbundenen Wahlen der studentischen Mitglieder

- zum Senat
- zum Wahlgremium der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen (es wählen die weiblichen Mitglieder der Gruppe der Studierenden)
- zu den Fakultätsräten
 - der Katholisch-Theologischen Fakultät
 - der Evangelisch-Theologischen Fakultät
 - der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
 - der Medizinischen Fakultät
 - der Philosophischen Fakultät
 - der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
 - der Landwirtschaftlichen Fakultät
- zum Vorstand des Bonner Zentrums für Lehrerbildung

und zur Besetzung der Stelle für die Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte

der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

Inhaltsverzeichnis

Termin für die Wahlen	5 -
I. Gemeinsame Wahlregelungen für die Wahlen in der Gruppe der Studierenden.....	5 -
1. Allgemeines und Amtszeiten	5 -
2. Wahlberechtigung	5 -
3. Wählendenverzeichnis.....	5 -
4. Auslegung des Wählendenverzeichnisses	6 -
5. Einwendungen gegen Eintragungen im Wählendenverzeichnis	6 -
6. Wahlvorschläge	6 -
7. Bekanntgabe der Wahlvorschläge	7 -
8. Stimmabgabe	7 -
9. Auszählung der Stimmen und Bekanntgabe des Wahlergebnisses.....	7 -
II. Wahl der Mitglieder zum Senat.....	8 -
1. Allgemeines.....	8 -
2. Wahlberechtigung	8 -
3. Wahlsystem	8 -
4. Wahlvorschläge	8 -
III. Wahl der studentischen Mitglieder zum Wahlgremium der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen	9 -
1. Allgemeines.....	9 -
2. Wahlberechtigung	9 -
3. Wahlsystem	9 -
4. Wahlvorschläge	9 -
IV. Wahl der studentischen Mitglieder zum Fakultätsrat der Katholisch-Theologischen Fakultät	10 -
1. Allgemeines.....	10 -
2. Wahlberechtigung	10 -
3. Wahlsystem	10 -
4. Wahlvorschläge	10 -
V. Wahl der studentischen Mitglieder zum Fakultätsrat der Evangelisch-Theologischen Fakultät	11 -
1. Allgemeines.....	11 -
2. Wahlberechtigung	11 -
3. Wahlsystem	11 -
4. Wahlvorschläge	11 -
VI. Wahl der studentischen Mitglieder zum Fakultätsrat der Rechts- und Staatswissenschaftlichen ..- Fakultät	12 -
1. Allgemeines.....	12 -
2. Wahlberechtigung	12 -
3. Wahlsystem	12 -
4. Wahlvorschläge	12 -
VII. Wahl der studentischen Mitglieder zum Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät	13 -
1. Allgemeines.....	13 -
2. Wahlberechtigung	13 -
3. Wahlsystem	13 -
4. Wahlvorschläge	13 -

VIII. Wahl der studentischen Mitglieder zum Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät	- 14 -
1. Allgemeines.....	- 14 -
2. Wahlberechtigung	- 14 -
3. Wahlsystem	- 14 -
4. Wahlvorschläge	- 14 -
IX. Wahl der studentischen Mitglieder zum Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen	- 15
-	
Fakultät	- 15 -
1. Allgemeines.....	- 15 -
2. Wahlberechtigung	- 15 -
3. Wahlsystem	- 15 -
4. Wahlvorschläge	- 15 -
X. Wahl der studentischen Mitglieder zum Fakultätsrat der Landwirtschaftlichen Fakultät	- 16 -
1. Allgemeines.....	- 16 -
2. Wahlberechtigung	- 16 -
3. Wahlsystem	- 16 -
4. Wahlvorschläge	- 16 -
XI. Wahl der studentischen Mitglieder zum Vorstand des Bonner Zentrums für Lehrerbildung.....	- 17 -
1. Allgemeines.....	- 17 -
2. Wahlberechtigung	- 17 -
3. Wahlsystem	- 17 -
4. Wahlvorschläge	- 17 -
XII. Wahl der Mitglieder zur Besetzung der Stelle für die Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte	- 18 -
1. Allgemeines.....	- 18 -
2. Wahlberechtigung	- 18 -
3. Wahlsystem	- 18 -
4. Wahlvorschläge	- 18 -

Termin für die Wahlen

Der Senat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn hat in seiner Sitzung am 18. Juli 2024 als Termin für die Wahlen in der Gruppe der Studierenden den Zeitraum

Montag, 13. Januar bis Donnerstag, 16. Januar 2025

festgesetzt.

Die Wahl in der Gruppe der Studierenden findet im o.g. Zeitraum als Urnenwahl statt. Eine Übersicht der Wahllokale ist als Anlage beigefügt.

Dieser Wahlbekanntmachung liegen die Wahlordnungen für die Wahl zum Senat, zum Wahlgremium der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen, zu den Fakultätsräten, zum Vorstand des Bonner Zentrums für Lehrerbildung (BZL) und zur Besetzung der Stelle für die Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte in ihrer jeweils geltenden Fassung zugrunde.

I. Gemeinsame Wahlregelungen für die Wahlen in der Gruppe der Studierenden

1. Allgemeines und Amtszeiten

(1) Die Wahlen werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl als verbundene Wahl in der Gruppe der Studierenden durchgeführt.

(2) Gemäß § 11b Hochschulgesetz (HG) müssen die Gremien der Hochschule geschlechtersparitätisch besetzt werden, es sei denn, im Einzelfall liegt eine sachlich begründete Ausnahme vor. Die Ausnahmegründe für ein Abweichen von den Bestimmungen zur Gremienbesetzung sind im einzelnen Abweichungsfall aktenkundig zu machen und zusammen mit dem Wahlvorschlag bei der Wahlleitung einzureichen. Sind die Ausnahmegründe nicht aktenkundig gemacht worden, ist das Gremium unverzüglich aufzulösen und neu zu bilden.

(3) **Die Gruppe der Studierenden wählt für alle Amtsperioden von April 2025 bis März 2026.**

2. Wahlberechtigung

(1) Studierende und Weiterbildungsstudierende der Universität Bonn sind wahlberechtigt und wählbar, wenn sie am 45. Tag vor dem ersten Wahltag (**29. November 2024**) eingeschrieben und im Wählendenverzeichnis aufgeführt sind. Zum Wahlgremium der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen sind die weiblichen Studierenden wahlberechtigt und wählbar. Zu den jeweiligen Fakultätsräten bzw. dem Vorstand des BZL ist wahlberechtigt und wählbar, wer als Studierende bzw. Weiterbildungsstudierende oder Studierender bzw. Weiterbildungsstudierender der jeweiligen Fakultät bzw. dem BZL angehört. Zur Besetzung der Stelle für die Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte ist wählbar, wer außerdem zu diesem Zeitpunkt an der Universität Bonn als studentische, wissenschaftliche oder künstlerische Hilfskraft beschäftigt ist.

(2) Das Wahlrecht kann nur in einer der Mitgliedergruppen und nur in einem Wahlkreis ausgeübt werden. Für die Zuordnung sind die Verhältnisse am 45. Tag vor dem ersten Wahltag (**29. November 2024**) maßgebend.

3. Wählendenverzeichnis

(1) Wahlberechtigte Studierende dürfen nur wählen und gewählt werden, wenn sie im Wählendenverzeichnis eingetragen sind.

(2) Maßgebend für das Wahlrecht in einem Wahlkreis ist die Eintragung im Wählendenverzeichnis nach Ablauf der Frist zum Vorbringen von Einwendungen gegen Eintragungen im Wählendenverzeichnis (**Freitag, 06. Dezember 2024, 15:00 Uhr**).

(3) Das Wählendenverzeichnis enthält für alle Studierenden Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Wahlkreis.

4. Auslegung des Wählendenverzeichnisses

Das Wählendenverzeichnis liegt in der Zeit **von Montag, 02. Dezember, bis Freitag, 06. Dezember 2024**, in den jeweiligen Dekanatsverwaltungen, im BZL und im Wahlbüro (Poppelsdorfer Allee 31-33, Raum 0.024) aus bzw. wird elektronisch vorgehalten. Eine Abfrage aus dem Verzeichnis bei der Wahlleitung ist telefonisch 0228-737796 (Frau Gries) / 0228-737395 (Herr Schulz) per Mail (wahlbuero@verwaltung.uni-bonn.de) ausschließlich unter Verwendung der Mailadresse der Uni-ID möglich.

Zu Auskünften in den Dekanatsverwaltungen und im Geschäftszimmer des BZL kontaktieren Sie bitte die entsprechenden Stellen.

5. Einwendungen gegen Eintragungen im Wählendenverzeichnis

Einwendungen gegen Eintragungen im Wählendenverzeichnis sind bis spätestens **Freitag, 06. Dezember 2024, 15:00 Uhr** schriftlich gegenüber dem Wahlvorstand bei der Wahlleitung (Raum wird noch bekannt gegeben) geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist sind Einwendungen gegen Eintragungen im Wählendenverzeichnis ausgeschlossen.

6. Wahlvorschläge

(1) Wahlberechtigte Studierende können in ihrem Wahlkreis Wahlvorschläge machen. Wahlvorschläge sind bis

spätestens Freitag, 06. Dezember 2024, 15:00 Uhr

bei der Wahlleitung (Poppelsdorfer Allee 31-33, 53115 Bonn, Raum 0.024) schriftlich einzureichen.

(2) Jeder Wahlvorschlag muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. die Bezeichnung der Wählergruppe,
2. die Bezeichnung des Wahlkreises,
3. Namen, Vornamen, Anschrift, Geburtsdatum sowie die eigenhändig unterschriebene Zustimmungserklärung der bzw. des Kandidierenden,
4. Namen, Vornamen, Geburtsdatum sowie die eigenhändig unterschriebene Unterstützungserklärung der Wahlberechtigten, die den Wahlvorschlag unterstützen. Sie müssen der gleichen Gruppe und dem gleichen Wahlkreis angehören wie die Kandidierenden und dürfen selbst nicht kandidieren,
5. soweit Wahlordnungen Listen vorsehen, das Listenkennwort sowie den Namen der bzw. des gegenüber den Wahlorganen für die Liste Vertretungsberechtigten. Ist keine Listenvertretung benannt, gilt die erste in der Liste aufgeführte Kandidatin als Listenvertreterin bzw. der erste in der Liste aufgeführte Kandidat als Listenvertreter,
6. bei einer Kandidatur zur Besetzung der Stelle für die Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte ist durch die Angabe der Personalnummer nachzuweisen, dass ein Beschäftigungsverhältnis als studentische, wissenschaftliche oder künstlerische Hilfskraft besteht.

Die einzelnen Wahlordnungen können gesonderte Voraussetzungen für die Wahlvorschläge vorsehen.

(3) Haben Wahlberechtigte mehr Wahlvorschläge unterschrieben als zulässig, ist nur die Unterschrift auf dem zuerst bei der Wahlleitung eingereichten zugelassenen Wahlvorschlag gültig.

(4) §11b HG ist zu beachten.

7. Bekanntgabe der Wahlvorschläge

Die bei der Wahlleitung fristgerecht eingegangenen und durch den Wahlvorstand zugelassenen Wahlvorschläge werden **spätestens am 13. Dezember 2024** universitätsöffentlich bekannt gegeben.

8. Stimmabgabe

(1) Die Wahl in der Gruppe der Studierenden erfolgt als Urnenwahl.

(2) Hierfür werden in der Universität Bonn in der Zeit vom **13. bis 16. Januar 2025** Wahllokale eingerichtet (s. Anlage).

(3) Wahlberechtigte können ihre Stimme(n) in jedem Wahllokal abgeben. Bei der Stimmabgabe sind der gültige Studierendenausweis (Bescheinigung über Studienservice Uni Bonn oder als Screenshot aus der Uni Bonn-App) und ein gültiger amtlicher Lichtbildausweis vorzulegen.

(4) In der Gruppe der Studierenden kann das Wahlrecht auf Antrag der bzw. des Wahlberechtigten durch Briefwahl ausgeübt werden. Der Antrag auf Briefwahl sollte unter Angabe des Namens, Vornamens und Geburtsdatums sowie der Zustelladresse schriftlich bis **Freitag, 06. Dezember 2024, 15:00 Uhr** und **muss bis spätestens Donnerstag, 02. Januar 2025, 15:00 Uhr** bei der Wahlleitung (Poppelsdorfer Allee 31-33, 53115 Bonn, Raum 0.024) eingereicht werden.

9. Auszählung der Stimmen und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

(1) Die öffentliche Auszählung der Stimmen findet am **Freitag, 17. Januar 2025, ab 09:00 Uhr** im Festsaal (Universitätshauptgebäude) statt.

(2) Das Wahlergebnis wird durch den Wahlvorstand in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – veröffentlicht.

II. Wahl der Mitglieder zum Senat

Bezug: Wahlordnung für die Wahl zum Senat (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 50. Jg., Nr. 97 vom 23. November 2020)

1. Allgemeines

- (1) Die Mitglieder des Senats werden in Wahlkreisen gewählt:
für die Gruppe der Studierenden wird ein Wahlkreis gebildet.
- (2) Dem Senat gehören 23 gewählte Mitglieder an:
 - die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer wählt 12 Mitglieder und zwar in den Wahlkreisen Katholisch-Theologische und Evangelisch-Theologische Fakultät je ein Mitglied und ein Ersatzmitglied, in den Wahlkreisen Rechts- und Staatswissenschaftliche, Medizinische, Philosophische, Mathematisch-Naturwissenschaftliche und Landwirtschaftliche Fakultät je zwei Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder. In jedem Wahlkreis werden zusätzlich so viele Stellvertretungen und Ersatzstellvertretungen wie Mitglieder und Ersatzmitglieder gewählt;
 - die Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wählt im Wahlkreis I und im Wahlkreis III je ein Mitglied, im Wahlkreis II zwei Mitglieder;
 - die Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung wählt drei Mitglieder;
 - **die Gruppe der Studierenden wählt vier Mitglieder.**

2. Wahlberechtigung

Die Zugehörigkeit zu den Mitgliedergruppen bestimmt sich nach § 11 Absatz 1 HG in Verbindung mit § 9 Absatz 1 und 2 HG. Gehört ein Mitglied verschiedenen Gruppen bzw. verschiedenen Wahlkreisen an, so hat es bis zum Ende der Auslegungsfrist für das Verzeichnis der Wahlberechtigten dem Wahlvorstand gegenüber zu erklären, in welcher Gruppe bzw. in welchem Wahlkreis es sein Wahlrecht ausüben will. Wird keine Erklärung abgegeben, so soll es bei der Zuordnung zu den Gruppen der ersten zutreffenden Gruppe in der Reihenfolge des § 11 Absatz 1 HG, bei der Wahlkreiseinteilung in der Reihenfolge Katholisch-Theologische, Evangelisch-Theologische, Rechts- und Staatswissenschaftliche, Medizinische, Philosophische, Mathematisch-Naturwissenschaftliche, Landwirtschaftliche Fakultät dem ersten zutreffenden Wahlkreis zugeordnet werden. Die nach den Sätzen 2 und 3 erfolgte Zuordnung gilt für die Dauer der Wahlperiode. Sie kann nur geändert werden, wenn zwischenzeitlich die Mitgliedschaft in der Universität Bonn beendet und später neu erworben wurde.

3. Wahlsystem

Die Wahl in der Gruppe der Studierenden erfolgt nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl als Listenwahl. Jede bzw. jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme, die sie bzw. er für eine Kandidatur einer Liste ihrer bzw. seiner Gruppe vergeben kann. Wird nur eine Liste eingereicht, wird die Liste aufgelöst und die Wahl erfolgt als Persönlichkeitswahl. Bei einer Persönlichkeitswahl hat jede bzw. jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mitglieder und Ersatzmitglieder in ihrer bzw. seiner Gruppe zu wählen sind. Es werden so viele Ersatzmitglieder gewählt, wie Mitglieder zu wählen sind. Pro Kandidatur kann nur eine Stimme vergeben werden. Die zustehende Stimmenzahl muss nicht ausgeschöpft werden.

4. Wahlvorschläge

- (1) In der Gruppe der Studierenden werden Listenvorschläge eingereicht. Ein Listenvorschlag bedarf der Unterstützung von drei Wahlberechtigten derselben Gruppe und desselben Wahlkreises.
- (2) Formale Voraussetzungen und Abgabetermine siehe Abschnitt I, Nr. 6.

III. Wahl der studentischen Mitglieder zum Wahlgremium der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen

Bezug: Wahlordnung für die Wahl zum Wahlgremium der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 45. Jg., Nr. 48 vom 24. November 2015) sowie Änderungsordnung (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 50. Jg., Nr. 96 vom 23. November 2020)

1. Allgemeines

(1) Die Wahl der Mitglieder erfolgt durch die weiblichen Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung und der Studierenden.

(2) Für alle Gruppen bildet jeweils die gesamte Universität einen Wahlkreis.

(3) Dem Wahlgremium gehören 12 gewählte Mitglieder an:

- die Hochschullehrerinnen wählen drei Mitglieder,
- die akademischen Mitarbeiterinnen wählen drei Mitglieder,
- die Mitarbeiterinnen in Technik und Verwaltung wählen drei Mitglieder,
- **die Studentinnen wählen drei Mitglieder.**

2. Wahlberechtigung

Die Zugehörigkeit zu den Mitgliedergruppen bestimmt sich nach § 11 Absatz 1 HG. Gehört ein Mitglied verschiedenen Gruppen an, so hat es bis zum Ende der Auslegungsfrist für das Verzeichnis der Wahlberechtigten dem Wahlvorstand gegenüber zu erklären, in welcher Gruppe es sein Wahlrecht ausüben will. Wird keine Erklärung abgegeben, so soll es bei der Zuordnung zu den Gruppen der ersten zutreffenden Gruppe in der Reihenfolge des § 4 Absatz 3 Wahlordnung zugeordnet werden. Soweit eine Wahlberechtigte nach den Bestimmungen der Wahlordnung für die Wahl zum Senat einer Gruppe zugeordnet wurde, gilt dies auch für die Wahl nach dieser Wahlordnung. Die nach den vorstehenden Sätzen erfolgte Zuordnung gilt für die Dauer der Wahlperiode. Sie kann nur geändert werden, wenn zwischenzeitlich die Mitgliedschaft in der Universität Bonn beendet und später neu erworben wurde.

3. Wahlsystem

Die Wahl in der Gruppe der Studentinnen erfolgt nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl als Listenwahl. Jede Wahlberechtigte hat eine Stimme, die sie für eine Kandidatin einer Liste abgibt. Wird nur eine Liste eingereicht, gilt jede Kandidatin auf der Liste als Wahlvorschlag und die Kandidatinnen werden im Wege der Persönlichkeitswahl gewählt. Bei einer Persönlichkeitswahl haben Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mitglieder zu wählen sind.

4. Wahlvorschläge

(1) Wahlvorschläge können nur von Wahlberechtigten aus ihrer Gruppe eingereicht werden. Sie können mehrere Kandidatinnen umfassen. Jeder Wahlvorschlag muss von drei Wahlberechtigten derselben Gruppe unterstützt werden.

(2) Formale Voraussetzungen und Abgabetermine siehe Abschnitt I, Nr. 6.

IV. Wahl der studentischen Mitglieder zum Fakultätsrat der Katholisch-Theologischen Fakultät

Bezug: Neufassung der Wahlordnung für die Wahlen zum Fakultätsrat der Katholisch-Theologischen Fakultät (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 39. Jg., Nr. 41 vom 23. September 2009) und Änderungsordnung (42. Jg., Nr. 68 vom 24. September 2012) sowie Änderungsordnung (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 50. Jg., Nr. 91 vom 23. November 2020)

1. Allgemeines

(1) Für die Gruppe der Studierenden bildet die Katholisch-Theologische Fakultät einen Wahlkreis.

(2) Dem Fakultätsrat gehören 13 gewählte Mitglieder an:

- die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer wählt sieben Mitglieder;
- die Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wählt zwei Mitglieder;
- die Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung wählt ein Mitglied;
- **die Gruppe der Studierenden wählt drei Mitglieder.**

2. Wahlberechtigung

Die Zugehörigkeit zu den Mitgliedergruppen bestimmt sich nach §§ 11 Absatz 1, 9 Absatz 1 bis 3 und 48 Absatz 3 HG. Gehört ein Mitglied verschiedenen Gruppen bzw. verschiedenen Fakultäten, ggf. dem BZL an, so hat es bis zum Ende der Auslegungsfrist für das Wählendenverzeichnis dem Wahlvorstand gegenüber zu erklären, in welcher Gruppe bzw. in welcher Fakultät es sein Wahlrecht ausüben will. Gehört in der Gruppe der Studierenden ein Mitglied sowohl der Katholisch-Theologischen Fakultät als auch dem Bonner Zentrum für Lehrerbildung (BZL) an, so hat es bis zum Ende der Auslegungsfrist für das Wählendenverzeichnis dem Wahlvorstand gegenüber zu erklären, in welcher Organisationseinheit es sein Wahlrecht ausüben will. Werden keine Erklärungen abgegeben, so soll die Zuordnung zu den Gruppen zu der ersten zutreffenden Gruppe in der Reihenfolge des § 11 Absatz 1 HG, bei der Zuordnung zu den Organisationseinheiten in der Reihenfolge Katholisch-Theologische, Evangelisch-Theologische, Rechts- und Staatswissenschaftliche, Medizinische, Philosophische, Mathematisch-Naturwissenschaftliche, Landwirtschaftliche Fakultät, Bonner Zentrum für Lehrerbildung (BZL) der ersten zutreffenden Nennung erfolgen. Ist gemäß der Wahlordnung für die Wahl zum Senat jemand einer Gruppe, einer Fakultät oder dem BZL zugeordnet, gilt diese Zuordnung auch für die Wahl zum hiesigen Fakultätsrat. Die nach den Sätzen 2 bis 5 erfolgte Zuordnung gilt für die Dauer der Wahlperiode.

3. Wahlsystem

Die Wahl der Mitglieder erfolgt in der Gruppe der Studierenden als Persönlichkeitswahl. Jede bzw. jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder und Ersatzmitglieder in ihrer bzw. seiner Gruppe zu wählen sind. Pro Kandidatur kann nur eine Stimme vergeben werden. Die zustehende Stimmenzahl muss nicht ausgeschöpft werden.

4. Wahlvorschläge

(1) In der Gruppe der Studierenden können Wahlvorschläge mehrere Kandidaturen umfassen. Jeder Wahlvorschlag muss von drei Wahlberechtigten derselben Gruppe unterstützt werden.

(2) Formale Voraussetzungen und Abgabetermine siehe Abschnitt I, Nr. 6.

V. Wahl der studentischen Mitglieder zum Fakultätsrat der Evangelisch-Theologischen Fakultät

Bezug: Wahlordnung für die Wahlen zum Fakultätsrat der Evangelisch-Theologischen Fakultät (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 39. Jg., Nr. 40 vom 23. September 2009) und Änderungsordnung (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 42. Jg., Nr. 69 vom 26. September 2012) sowie zweite Änderungsordnung (Amtl. Bek. 50 Jg., Nr. 90 vom 23. November 2020)

1. Allgemeines

(1) Für die Gruppe der Studierenden bildet die Evangelisch-Theologische Fakultät einen Wahlkreis.

(2) Jedem Fakultätsrat gehören 13 gewählte Mitglieder an:

- die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer wählt sieben Mitglieder;
- die Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wählt zwei Mitglieder;
- die Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung wählt ein Mitglied;
- **die Gruppe der Studierenden wählt drei Mitglieder.**

2. Wahlberechtigung

Die Zugehörigkeit zu den Mitgliedergruppen bestimmt sich nach §§ 11 Absatz 1, 9 Absatz 1 bis 3 und 48 Absatz 3 HG. Gehört ein Mitglied verschiedenen Gruppen bzw. verschiedenen Fakultäten, ggf. dem BZL an, so hat es bis zum Ende der Auslegungsfrist für das Wählendenverzeichnis dem Wahlvorstand gegenüber zu erklären, in welcher Gruppe bzw. in welcher Fakultät es sein Wahlrecht ausüben will. Gehört in der Gruppe der Studierenden ein Mitglied sowohl der Evangelisch-Theologischen Fakultät als auch dem Bonner Zentrum für Lehrerbildung (BZL) an, so hat es bis zum Ende der Auslegungsfrist für das Wählendenverzeichnis dem Wahlvorstand gegenüber zu erklären, in welcher Organisationseinheit es sein Wahlrecht ausüben will. Werden keine Erklärungen abgegeben, so soll die Zuordnung zu den Gruppen zu der ersten zutreffenden Gruppe in der Reihenfolge des § 11 Absatz 1 HG, bei der Zuordnung zu den Organisationseinheiten in der Reihenfolge Katholisch-Theologische, Evangelisch-Theologische, Rechts- und Staatswissenschaftliche, Medizinische, Philosophische, Mathematisch-Naturwissenschaftliche, Landwirtschaftliche Fakultät, Bonner Zentrum für Lehrerbildung (BZL) der ersten zutreffenden Nennung erfolgen. Ist gemäß der Wahlordnung für die Wahl zum Senat jemand einer Gruppe, einer Fakultät oder dem BZL zugeordnet, gilt diese Zuordnung auch für die Wahl zum hiesigen Fakultätsrat. Die nach den Sätzen 2 bis 5 erfolgte Zuordnung gilt für die Dauer der Wahlperiode.

3. Wahlsystem

Die Wahl der Mitglieder erfolgt in der Gruppe der Studierenden als Persönlichkeitswahl. Jede bzw. jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder und Ersatzmitglieder in ihrer bzw. seiner Gruppe zu wählen sind. Pro Kandidatur kann nur eine Stimme vergeben werden. Die zustehende Stimmenzahl muss nicht ausgeschöpft werden.

4. Wahlvorschläge

(1) In der Gruppe der Studierenden können Wahlvorschläge mehrere Kandidaturen umfassen. Jeder Wahlvorschlag muss von drei Wahlberechtigten derselben Gruppe unterstützt werden.

(2) Formale Voraussetzungen und Abgabetermine siehe Abschnitt I, Nr. 6.

VI. Wahl der studentischen Mitglieder zum Fakultätsrat der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

Bezug: Wahlordnung für die Wahl zum Fakultätsrat der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 45. Jg., Nr. 50 vom 24. November 2015) sowie Änderungsordnung (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 50 Jg., Nr. 92 vom 23. November 2020)

1. Allgemeines

(1) Für die Gruppe der Studierenden werden je zwei Wahlkreise gebildet: der Wahlkreis Rechtswissenschaft und der Wahlkreis Wirtschaftswissenschaften.

(2) Dem Fakultätsrat gehören 15 gewählte Mitglieder an:

- die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer wählt in jedem Wahlkreis vier Mitglieder;
- die Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wählt in jedem Wahlkreis ein Mitglied;
- die Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung wählt zwei Mitglieder;
- **die Gruppe der Studierenden wählt im Wahlkreis Rechtswissenschaft zwei Mitglieder, im Wahlkreis Wirtschaftswissenschaften ein Mitglied.**

2. Wahlberechtigung

Die Zugehörigkeit zu den Mitgliedergruppen bestimmt sich nach §§ 11 Absatz 1, 9 Absatz 1 und 2 und 48 Absatz 3 HG. Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der rechtswissenschaftlichen Einrichtungen und die Studierenden der Rechtswissenschaft gehören jeweils zum Wahlkreis Rechtswissenschaft, die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der wirtschaftswissenschaftlichen Einrichtungen und die Studierenden der Wirtschaftswissenschaften jeweils zum Wahlkreis Wirtschaftswissenschaften. Gehört ein Mitglied verschiedenen Gruppen oder Wahlkreisen an, so hat es bis zum Ende der Auslegungsfrist für das Wählendenverzeichnis dem Wahlvorstand gegenüber zu erklären, in welcher Gruppe bzw. in welchem Wahlkreis es sein Wahlrecht ausüben will. Ist gemäß der Wahlordnung für die Wahl zum Senat jemand einer Gruppe oder einem Wahlkreis zugeordnet, gilt diese Zuordnung auch für die Wahl zum hiesigen Fakultätsrat.

3. Wahlsystem

Die Wahl erfolgt in der Gruppe der Studierenden als Persönlichkeitswahl. Jede bzw. jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder in ihrem bzw. seinem Wahlkreis zu wählen sind. Pro Kandidatur kann nur eine Stimme vergeben werden. Die zustehende Stimmenzahl muss nicht ausgeschöpft werden.

4. Wahlvorschläge

(1) Jeder Wahlvorschlag kann mehrere Kandidaturen umfassen und bedarf der Unterstützung durch drei Wahlberechtigte derselben Gruppe und desselben Wahlkreises.

(2) Formale Voraussetzungen und Abgabetermine siehe Abschnitt I, Nr. 6.

VII. Wahl der studentischen Mitglieder zum Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät

Bezug: Wahlordnung für die Wahl zum Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 39. Jg., Nr. 42 vom 23. September 2009) und Änderungsordnung (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 42. Jg., Nr. 71 vom 26. September 2012) sowie zweite Änderungsordnung (Amtl. Bek., 50. Jg., Nr. 93 vom 23. November 2020)

1. Allgemeines

- (1) Für die Gruppe der Studierenden bildet die Medizinische Fakultät einen Wahlkreis.
- (2) Dem Fakultätsrat gehören 15 gewählte Mitglieder an:
 - die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer wählt acht Mitglieder;
 - die Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wählt drei Mitglieder;
 - **die Gruppe der Studierenden wählt vier Mitglieder.**

2. Wahlberechtigung

Die Zugehörigkeit zu den Mitgliedergruppen bestimmt sich nach §§ 11 Absatz 1, 9 Absatz 1 bis 3 und 48 Absatz 3 HG. Gehört ein Mitglied verschiedenen Gruppen bzw. verschiedenen Fakultäten an, so hat es bis zum Ende der Auslegungsfrist für das Wählendenverzeichnis dem Wahlvorstand gegenüber zu erklären, in welcher Gruppe bzw. in welcher Fakultät es sein Wahlrecht ausüben will. Gehört in der Gruppe der Studierenden ein Mitglied sowohl der Medizinischen Fakultät als auch dem Bonner Zentrum für Lehrerbildung (BZL) an, so hat es bis zum Ende der Auslegungsfrist für das Wählendenverzeichnis dem Wahlvorstand gegenüber zu erklären, in welcher Organisationseinheit es sein Wahlrecht ausüben will. Werden keine Erklärungen abgegeben, so soll die Zuordnung zu den Gruppen zu der ersten zutreffenden Gruppe in der Reihenfolge des § 11 Absatz 1 HG, bei der Zuordnung zu den Organisationseinheiten in der Reihenfolge Katholisch-Theologische, Evangelisch-Theologische, Rechts- und Staats-wissenschaftliche, Medizinische, Philosophische, Mathematisch-Naturwissenschaftliche, Landwirtschaftliche Fakultät, Bonner Zentrum für Lehrerbildung (BZL) der ersten zutreffen- den Nennung erfolgen. Ist gemäß der Wahlordnung für die Wahl zum Senat jemand einer Gruppe, einer Fakultät oder dem BZL zugeordnet, gilt diese Zuordnung auch für die Wahl zum hiesigen Fakultätsrat. Die nach den Sätzen 2 bis 5 erfolgte Zuordnung gilt für die Dauer der Wahlperiode.

3. Wahlsystem

Die Wahl der Mitglieder erfolgt in der Gruppe der Studierenden als Persönlichkeitswahl. Jede bzw. jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder in ihrer bzw. seiner Gruppe zu wählen sind. Pro Kandidatur kann nur eine Stimme vergeben werden. Die zustehende Stimmenzahl muss nicht ausgeschöpft werden.

4. Wahlvorschläge

- (1) Jeder Wahlvorschlag bedarf der Unterstützung durch drei Wahlberechtigte derselben Gruppe.
- (2) Formale Voraussetzungen und Abgabetermine siehe Abschnitt I, Nr. 6.

VIII. Wahl der studentischen Mitglieder zum Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät

Bezug: Änderung und zugleich Neubekanntmachung der Ordnung für die Wahl zum Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 29. Oktober 2020 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 50. Jg., Nr. 100 vom 29. Oktober 2020)

1. Allgemeines

- (1) Für die Gruppe der Studierenden bildet die Philosophische Fakultät einen Wahlkreis.
- (2) Dem Fakultätsrat gehören 15 gewählte Mitglieder an:
 - die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer wählt acht Mitglieder;
 - die Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wählt zwei Mitglieder;
 - die Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung wählt zwei Mitglieder;
 - **die Gruppe der Studierenden wählt drei Mitglieder.**

2. Wahlberechtigung

Die Zugehörigkeit zu den Mitgliedergruppen bestimmt sich nach § 11 Absatz 1 HG. Gehört ein Mitglied verschiedenen Gruppen bzw. verschiedenen Fakultäten, ggf. dem BZL an, so hat es bis zum Ende der Auslegungsfrist für das Wählendenverzeichnis dem Wahlvorstand gegenüber zu erklären, in welcher Gruppe bzw. in welcher Fakultät es sein Wahlrecht ausüben will. Gehört in der Gruppe der Studierenden ein Mitglied sowohl der Philosophischen Fakultät als auch dem Bonner Zentrum für Lehrerbildung (BZL) an, so hat es bis zum Ende der Auslegungsfrist für das Wählendenverzeichnis dem Wahlvorstand gegenüber zu erklären, in welcher Organisationseinheit es sein Wahlrecht ausüben will. Werden keine Erklärungen abgegeben, so soll die Zuordnung zu den Gruppen zu der ersten zutreffenden Gruppe in der Reihenfolge des § 11 Absatz 1 HG, bei der Zuordnung zu den Organisationseinheiten in der Reihenfolge Katholisch-Theologische, Evangelisch-Theologische, Rechts- und Staatswissenschaftliche, Medizinische, Philosophische, Mathematisch-Naturwissenschaftliche, Landwirtschaftliche Fakultät, Bonner Zentrum für Lehrerbildung (BZL) der ersten zutreffenden

Nennung erfolgen. Ist gemäß der Wahlordnung für die Wahl zum Senat jemand einer Gruppe, einer Fakultät oder dem BZL zugeordnet, gilt diese Zuordnung auch für die Wahl zum hiesigen Fakultätsrat. Die nach den Sätzen 2 bis 5 erfolgte Zuordnung gilt für die Dauer der Wahlperiode.

3. Wahlsystem

Die Wahl in der Gruppe der Studierenden erfolgt nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl als Listenwahl. Jede bzw. jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme, die sie bzw. er für eine Kandidatur einer Liste vergeben kann. Wird nur eine Liste eingereicht, wird die Liste aufgelöst und die Wahl erfolgt als Persönlichkeitswahl. Bei einer Persönlichkeitswahl hat jede bzw. jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mitglieder zu wählen sind. Pro Kandidatur kann nur eine Stimme vergeben werden. Die zustehende Stimmenzahl muss nicht ausgeschöpft werden.

4. Wahlvorschläge

- (1) Jeder Wahlvorschlag bedarf der Unterstützung durch drei Wahlberechtigte derselben Gruppe.
- (2) Formale Voraussetzungen und Abgabetermine siehe Abschnitt I, Nr. 6.

IX. Wahl der studentischen Mitglieder zum Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät

Bezug: Wahlordnung für die Wahl zum Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 41. Jg., Nr. 32 vom 21. November 2011 und 42. Jg., Nr. 73 vom 26. September 2012) sowie zweite Änderungsordnung (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 50 Jg., Nr. 94 vom 29. Oktober 2020)

1. Allgemeines

- (1) Für die Gruppe der Studierenden bildet die Fakultät einen Wahlkreis.
- (2) Dem Fakultätsrat gehören 15 gewählte Mitglieder an:
 - die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer wählen acht Mitglieder;
 - die Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wählen zwei Mitglieder;
 - die Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung wählt zwei Mitglieder;
 - **die Gruppe der Studierenden wählt drei Mitglieder.**

2. Wahlberechtigung

Die Zugehörigkeit zu den Mitgliedergruppen bestimmt sich nach §§ 11 Absatz 1, 9 Absatz 1 bis 3 und 48 Absatz 3 HG. Gehört ein Mitglied verschiedenen Gruppen bzw. verschiedenen Fakultäten, ggf. dem BZL an, so hat es bis zum Ende der Auslegungsfrist für das Wählendenverzeichnis dem Wahlvorstand gegenüber zu erklären, in welcher Gruppe bzw. in welcher Fakultät es sein Wahlrecht ausüben will. Gehört in der Gruppe der Studierenden ein Mitglied sowohl der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät als auch dem Bonner Zentrum für Lehrer-bildung (BZL) an, so hat es bis zum Ende der Auslegungsfrist für das Wählendenverzeichnis dem Wahlvorstand gegenüber zu erklären, in welcher Organisationseinheit es sein Wahlrecht ausüben will. Werden keine Erklärungen abgegeben, so soll die Zuordnung zu den Gruppen zu der ersten zutreffenden Gruppe in der Reihenfolge des § 11 Absatz 1, bei der Zuordnung zu den Organisationseinheiten in der Reihenfolge Katholisch-Theologische, Evangelisch-Theologische, Rechts- und Staatswissenschaftliche, Medizinische, Philosophische, Mathematisch-Naturwissenschaftliche, Landwirtschaftliche Fakultät, Bonner Zentrum für Lehrerbildung (BZL) der ersten zutreffenden Nennung erfolgen. Ist gemäß der Wahlordnung für die Wahl zum Senat jemand einer Gruppe, einer Fakultät oder dem BZL zugeordnet, gilt diese Zuordnung auch für die Wahl zum hiesigen Fakultätsrat. Die nach den Sätzen 2 bis 5 erfolgte Zuordnung gilt für die Dauer der Wahlperiode.

3. Wahlsystem

In der Gruppe der Studierenden erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl als Listenwahl. Jede bzw. jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme, die sie bzw. er für eine Kandidatur einer Liste ihrer bzw. seiner Gruppe vergeben kann. Wird nur eine Liste eingereicht, wird die Liste aufgelöst und die Wahl erfolgt als Persönlichkeitswahl. Bei einer Persönlichkeitswahl hat jede bzw. jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mitglieder in ihrer bzw. seiner Gruppe zu wählen sind. Pro Kandidatur kann nur eine Stimme vergeben werden. Die zustehende Stimmenzahl muss nicht ausgeschöpft werden.

4. Wahlvorschläge

- (1) Jeder Wahlvorschlag kann mehrere Kandidaturen umfassen und bedarf der Unterstützung durch drei Wahlberechtigte derselben Gruppe und desselben Wahlkreises.
- (2) Formale Voraussetzungen und Abgabetermine siehe Abschnitt I, Nr. 6.

X. Wahl der studentischen Mitglieder zum Fakultätsrat der Landwirtschaftlichen Fakultät

Bezug: Wahlordnung für die Wahl zum Fakultätsrat der Landwirtschaftlichen Fakultät (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 50. Jg., Nr. 98 vom 23. November 2020) sowie Änderungsordnung (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 52. Jg., Nr. 20 vom 14. März 2022)

1. Allgemeines

- (1) Für die Gruppe der Studierenden bildet die Landwirtschaftliche Fakultät einen Wahlkreis.
- (2) Dem Fakultätsrat gehören 15 gewählte Mitglieder an:
 - die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer wählt acht Mitglieder (und zwei Ersatzstellvertretungen). Mit der Wahl des Mitglieds wird gleichzeitig dessen Stellvertretung gewählt (gebundene Stellvertretung);
 - die Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wählt zwei Mitglieder;
 - die Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung wählt zwei Mitglieder;
 - **die Gruppe der Studierenden wählt drei Mitglieder.**

2. Wahlberechtigung

Die Zugehörigkeit zu den Mitgliedergruppen bestimmt sich nach §§ 11 Absatz 1, 9 Absatz 1 bis 3 und 48 Absatz 3 HG. Gehört ein Mitglied verschiedenen Gruppen bzw. verschiedenen Fakultäten, ggf. dem BZL an, so hat es bis zum Ende der Auslegungsfrist für das Verzeichnis der Wahlberechtigten dem Wahlvorstand gegenüber zu erklären, in welcher Gruppe bzw. in welcher Fakultät es sein Wahlrecht ausüben will. Gehört in der Gruppe der Studierenden ein Mitglied sowohl der Landwirtschaftlichen Fakultät als auch dem Bonner Zentrum für Lehrerbildung (BZL) an, so hat es bis zum Ende der Auslegungsfrist für das Verzeichnis der Wahlberechtigten dem Wahlvorstand gegenüber zu erklären, in welcher Organisationseinheit es sein Wahlrecht ausüben will. Werden keine Erklärungen abgegeben, so soll die Zuordnung zu den Gruppen zu der ersten zutreffenden Gruppe in der Reihenfolge des § 11 Absatz 1 HG, bei der Zuordnung zu den Organisationseinheiten in der Reihenfolge Katholisch-Theologische, Evangelisch-Theologische, Rechts- und Staatswissenschaftliche, Medizinische, Philosophische, Mathematisch-Naturwissenschaftliche, Landwirtschaftliche Fakultät, BZL der ersten zutreffenden Nennung erfolgen. Ist gemäß der Ordnung für die Wahl zum Senat jemand einer Gruppe, einer Fakultät oder dem BZL zugeordnet, gilt diese Zuordnung auch für die Wahl zum hiesigen Fakultätsrat. Die nach den Sätzen 2 bis 5 erfolgte Zuordnung gilt für die Dauer der Wahlperiode.

3. Wahlsystem

In der Gruppe der Studierenden erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl als Listenwahl. Jede bzw. jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme, die sie bzw. er für eine Kandidatur einer Liste ihrer bzw. seiner Gruppe vergeben kann. Wird in der Gruppe der Studierenden nur eine Liste eingereicht, wird die Liste aufgelöst und die Wahl erfolgt als Persönlichkeitswahl. Bei einer Persönlichkeitswahl hat jede bzw. jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mitglieder und Ersatzmitglieder zu wählen sind. Es werden so viele Ersatzmitglieder gewählt, wie Mitglieder zu wählen sind. Pro Kandidatur kann nur eine Stimme vergeben werden. Die zustehende Stimmenzahl muss nicht ausgeschöpft werden.

4. Wahlvorschläge

- (1) In der Gruppe der Studierenden werden Listenvorschläge eingereicht. Ein Listenvorschlag bedarf der Unterstützung durch doppelt so viele Wahlberechtigte derselben Gruppe und desselben Wahlkreises, wie er Kandidaturen enthält.
- (2) Formale Voraussetzungen und Abgabetermine siehe Abschnitt I, Nr. 6.

XI. Wahl der studentischen Mitglieder zum Vorstand des Bonner Zentrums für Lehrerbildung

Bezug: Wahlordnung für die Wahl zum Vorstand des Bonner Zentrums für Lehrerbildung (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 42. Jg., Nr. 67 vom 25. September 2012) sowie Änderungsordnung (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 50. Jg., Nr. 95 vom 6. November 2020)

1. Allgemeines

- (1) In der Gruppe der Studierenden bildet das BZL einen Wahlkreis.
- (2) Dem Vorstand des BZL gehören bis zu 17 gewählte Mitglieder an:
 - die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer wählen bis zu 12 Mitglieder:
 - vier Mitglieder aus der Philosophischen Fakultät,
 - zwei Mitglieder aus der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät,
 - je ein Mitglied aus jeder weiteren im Rahmen des Lehrangebots an Lehramtsstudiengängen beteiligten Fakultäten, sowie
 - höchstens zwei Mitglieder der dem BZL unmittelbar zugeordneten professoralen Mitglieder;
 - die Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wählen zwei Mitglieder;
 - die Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung wählt ein Mitglied;
 - **die Gruppe der Studierenden wählt zwei Mitglieder.**

2. Wahlberechtigung

Die Zugehörigkeit zu den Mitgliedergruppen bestimmt sich nach §§ 11 Absatz 1, 9 Absatz 1 bis 3 und 48 Absatz 3 HG. Gehört ein Mitglied verschiedenen Gruppen an, so hat es bis zum Ende der Auslegungsfrist für das Wählendenverzeichnis dem Wahlvorstand gegenüber zu erklären, in welcher Gruppe es sein Wahlrecht ausüben will. Gehört in der Gruppe der Studierenden ein Mitglied sowohl einer Fakultät als auch dem BZL an, so hat es bis zum Ende der Auslegungsfrist für das Wählendenverzeichnis dem Wahlvorstand gegenüber zu erklären, in welcher Organisationseinheit es sein Wahlrecht ausüben will. Werden keine Erklärungen abgegeben, so soll die Zuordnung zu den Gruppen zu der ersten zutreffenden Gruppe in der Reihenfolge des § 11 Absatz 1 HG, bei der Zuordnung zu den Fakultäten bzw. dem BZL in der Reihenfolge Katholisch-Theologische, Evangelisch-Theologische, Rechts- und Staatswissenschaftliche, Medizinische, Philosophische, Mathematisch-Naturwissenschaftliche, Landwirtschaftliche Fakultät, Bonner Zentrum für Lehrerbildung der ersten zutreffenden Nennung erfolgen. Ist gemäß der Wahlordnung für die Wahl zum Senat jemand einer Gruppe, einer Fakultät oder dem BZL zugeordnet, gilt diese Zuordnung auch für die Wahl zum Vorstand des BZL. Die nach den Sätzen 2 bis 4 erfolgte Zuordnung gilt für die Dauer der Wahlperiode.

3. Wahlsystem

In der Gruppe der Studierenden erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl als Listenwahl. Jede bzw. jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme, die sie bzw. er für eine Kandidatur einer Liste vergeben kann. Wird nur eine Liste eingereicht, wird die Liste aufgelöst und die Wahl erfolgt als Persönlichkeitswahl. Bei einer Persönlichkeitswahl hat jede bzw. jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mitglieder zu wählen sind. Pro Kandidatur kann nur eine Stimme vergeben werden. Die zustehende Stimmenzahl muss nicht ausgeschöpft werden.

4. Wahlvorschläge

- (1) Ein Wahlvorschlag kann mehrere Kandidaturen umfassen und bedarf der Unterstützung durch Wahlberechtigte derselben Gruppe, die Mitglieder des BZL sein müssen. In der Gruppe der Studierenden muss er von drei Wahlberechtigten unterstützt werden.
- (2) Formale Voraussetzungen und Abgabetermine siehe Abschnitt I, Nr. 6.

XII. Wahl der Mitglieder zur Besetzung der Stelle für die Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte

Es wählt die Gruppe der Studierenden.

Bezug: Änderung und zugleich Neubekanntmachung der Ordnung für die Wahl zur Besetzung der Stelle für die Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 50. Jg., Nr. 99 vom 11. November 2020)

1. Allgemeines

Die Wahl erfolgt nur in der Gruppe der Studierenden. Die Stelle wird mit acht Mitgliedern besetzt. In der Stelle sollen alle Fakultäten und das BZL durch Mitglieder repräsentiert werden. Pro Fakultät sowie dem BZL wird je ein Mitglied gewählt.

2. Wahlberechtigung

Die Zugehörigkeit zu der Mitgliedergruppe bestimmt sich nach § 11 Absatz 1 HG in Verbindung mit § 9 Absatz 1 HG. Gehört ein Mitglied verschiedenen Gruppen oder verschiedenen Wahlkreisen an, so hat es bis zum Ende der Auslegungsfrist für das Verzeichnis der Wahlberechtigten dem Wahlvorstand gegenüber zu erklären, in welcher Gruppe bzw. welchem Wahlkreises das Wahlrecht ausgeübt werden soll. Wird keine Erklärung abgegeben, so soll es bei der Zuordnung zu den Gruppen der ersten zutreffenden Gruppe in der Reihenfolge des § 4 Absatz 1 der Grundordnung der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn in ihrer jeweils geltenden Fassung und bei der Zuordnung zu den Wahlkreisen in der Reihenfolge Katholisch-Theologische, Evangelisch-Theologische, Rechts- und Staatswissenschaftliche, Medizinische, Philosophische, Mathematisch-Naturwissenschaftliche, Landwirtschaftliche Fakultät, BZL der ersten zutreffenden Nennung zugeordnet werden. Ist gemäß der Wahlordnung für die Wahl zum Senat eine Zuordnung zu einer Gruppe, einer Fakultät oder dem BZL erfolgt, gilt diese Zuordnung auch für die Wahl der Stelle. Die nach den Sätzen 2 bis 4 erfolgte Zuordnung gilt für die Dauer der Wahlperiode. Sie kann nur geändert werden, wenn zwischenzeitlich die Mitgliedschaft in der Universität Bonn beendet und später neu erworben wurde.

3. Wahlsystem

- (1) Für die Wahl der Mitglieder der Stelle bilden die sieben Fakultäten und das BZL je einen Wahlkreis.
- (2) Die Wahl erfolgt als Persönlichkeitswahl. Jede bzw. jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder in ihrem bzw. seinem Wahlkreis zu wählen sind. Pro Kandidatur kann nur eine Stimme vergeben werden. Die zustehende Stimmenzahl muss nicht ausgeschöpft werden.

4. Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlvorschläge werden vom Präsidium des Studierendenparlaments getrennt nach Wahlkreisen eingereicht. Ein Wahlvorschlag kann dabei mehrere einzelne Kandidaturen umfassen.
- (2) Formale Voraussetzungen und Abgabetermine siehe Abschnitt I, Nr. 6.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Wahlvorstands in seiner Sitzung am 13. November 2024

Bonn, 18. November 2024

F. Shirvani

Universitätsprofessor Dr. Foroud Shirvani
Vorsitzender des Wahlvorstands

Anlage: Liste der Wahllokale. Auf Grund von Brandschutzauflagen kann sich die Liste kurzfristig noch ändern. Eine Aktualisierung wird gesondert bekanntgemacht.

Nr.	Bezeichnung	Tag	Uhrzeit	Standort	Empfohlene Ankunftszeit vor Schichtbeginn (außer der Eröffnungsschicht)	
1	Juridicum 1	Mo – Do	09.00 – 18.00	Juridicum, Eingang Adenauerallee, Flur links	20 Minuten	
2	Juridicum 2	Mo – Do	09.00 – 16.00	Juridicum, Eingang Lennéstraße, Flur rechts	20 Minuten	
3	Hofgarten-Mensa	Mo – Do	09.00 – 14.30	Mensa-Zelt	10 Minuten	
4	Rabinstraße Wahllokal 1	Mo – Do	09.00 – 18.00	Mutter-Kind-Raum	20 Minuten	
5	Rabinstraße Wahllokal 2	Mo – Do	09.00 – 18.00	Schließfächer	20 Minuten	
6	Hauptgebäude 1	Mo – Do	09.00 – 18.00	Zentralgarderobe, rechts	10 Minuten	
7	Hauptgebäude 2	Mo – Do	09.00 – 18.00	Café Unique	10 Minuten	
8	Pop-Mensa 1	Mo – Do	09.00 – 15.00	Endenicher Allee 19, Ausgang (im Mensasaal, falls möglich)	40 Minuten	
9	Pop-Mensa 2	Mo – Do	11.00 – 14.30	Endenicher Allee 19, Ausgang (im Mensasaal, falls möglich)	40 Minuten	
10	Geographie	Mo – Do	09.00 – 16.30	Geographisches Institut, Meckenheimer Allee 166, Foyer	30 Minuten	
11	Chemie	Mo – Do	09.30 – 16.30	Chem. Institute, Gerhard-Domagk-Str. 1, bei den Hörsälen	40 Minuten	
12	Hörsaalzentrum Poppelsdorf 1	Mo – Do	09.30 – 18.00	Friedrich-Hirzebruch-Allee 5, Foyer	40 Minuten	
13	Hörsaalzentrum Poppelsdorf 2	Mo – Do	11.30 – 14.30	Friedrich-Hirzebruch-Allee 5, Foyer	40 Minuten	
14	Anatomie	Mo – Do	09.00 – 16.00	Nußallee 10, Foyer	30 Minuten	
15	MNL	Mo – Do	09.00 – 18.00	Friedrich-Hirzebruch-Allee 4, Foyer	40 Minuten	
16	Venusberg Wahllokal 1	Mo – Do	10.30 – 14.30	Kantine, Gebäude 32	60 Minuten	
17	Venusberg Wahllokal 2	Mo -Do	10.00 – 17.30	Lehrgebäude, Gebäude 10	60 Minuten	
18	ULB	Mo – Do	09.45 – 16.15	Adenauerallee 39-41, Seminareingang	20 Minuten	
19	Psychologie	Mo – Do	10.30 – 18.00	Kaiser-Karl-Ring 9, Flur rechts	40 Minuten	
20	Mathematik	Mo – Do	09.30 – 16.00	Mathematisches Institut, Wegelerstraße 10, Foyer	30 Minuten	
21	Wanderurne Zentrum	Mo	09.30 – 16.30	Geschichte: Konviktstraße 11, Foyer Info-Punkt: P26?, noch in Klärung Sprachlernzentrum: Lennéstraße 6, Foyer P26, noch in Klärung	15 Minuten	
		Di	10.30 – 16.30		20 Minuten	
		Mi	09.30 – 16.30			
		Do	09.30 – 16.30			
22	Wanderurne Poppelsdorf	Mo	09.00 – 17.00	AVZ: Endenicher Allee 11-13, Foyer Informatik: Friedrich-Hirzebruch-Allee 8, Foyer Geodäsie: Nußallee 17, Foyer Physik: Wolfgang-Paul-Hörsaalgebäude, Foyer	30 Minuten	
		Di	12.00 – 16.00		40 Minuten	
			09.30 – 14.30		30 Minuten	
			Mi		09.30 – 14.30	40 Minuten